
03/2013

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

14.05.2013

I n h a l t

	Seite
Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (GrdO) vom 07. Februar 2013	2

Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (GrdO)

vom 07. Februar 2013

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S. 318) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines	2
§ 1 Bezeichnung	2
§ 2 Rechtsstellung	2
§ 3 Freiheit der Wissenschaften	3
§ 4 Aufgaben der BTU	3
§ 5 Struktur und Organe der BTU	3
§ 6 Mitglieder und Angehörige der BTU	3
§ 7 Ehrensensoreninnen und Ehrensensoren sowie Ehrenmitglieder	4
2. Abschnitt: Hochschulgremien	4
§ 8 Gruppenvertretung	4
§ 9 Verfahrensregeln für die Gremien	4
§ 10 Amtszeiten	5
3. Abschnitt: Hochschulleitung	5
§ 11 Aufgaben und Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten	5
§ 12 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten	6
§ 13 Zusammensetzung und Arbeit des Präsidialkollegiums	6
§ 14 Wahl und Abwahl von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	6
§ 15 Kanzlerin oder Kanzler	7
4. Abschnitt: Senat und Zentrale Kommissionen	7
§ 16 Senat	7
§ 17 Aufgaben des Senats	7
§ 18 Zentrale Kommissionen	8
5. Abschnitt: Zentrale Beauftragte	8
§ 19 Gleichstellungsbeauftragte	8

§ 20 Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte	9
§ 21 Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter	9
§ 22 Beauftragte oder Beauftragter für Information, Kommunikation und Medien	9

6. Abschnitt: Fakultäten

§ 23 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans	10
§ 24 Wahl der Dekanin oder des Dekans	10
§ 25 Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter, Dekanat	10
§ 26 Fakultätsrat	11
§ 27 Mitglieder der Fakultät	12
§ 28 Promotionen, Habilitationen, Berufungen	12
§ 29 Kommissionen der Fakultät	12
§ 30 Arbeitsbereiche und Institute der Fakultät	12

7. Abschnitt: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 31 Errichtung und Organisation	12
§ 32 Leitung der Einrichtungen	13
§ 33 Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKMZ)	13
§ 34 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen	13
§ 35 An-Institute	13

8. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 36 Änderung der Grundordnung	14
§ 37 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	14

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Bezeichnung

Die Technische Universität Cottbus gibt sich einen Namenszusatz, sie nennt sich Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU).

§ 2 Rechtsstellung

¹Die BTU ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Brandenburg mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie ordnet ihre

Angelegenheiten nach den in dieser Grundordnung niedergelegten Grundsätzen.

§ 3 Freiheit der Wissenschaften

¹Die BTU dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung. ²Sie tritt dafür ein, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule die Freiheit der Wissenschaft und der Kunst, der Lehre, des Studiums und der Forschung unbehindert wahrnehmen können.

§ 4 Aufgaben der BTU

Die BTU hat folgende Aufgaben:

1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Lehre, Studium und Forschung, insbesondere Förderung von interdisziplinärer Zusammenarbeit,
2. die Aus- und Weiterbildung für berufliche Tätigkeiten, die eine wissenschaftliche Qualifikation erfordern,
3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
5. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Kunst durch Pflege von Kontakten zu ausländischen Hochschulen, insbesondere zu denen im benachbarten Ausland,
6. die Sicherung gleicher Entwicklungschancen für Frauen und Männer durch Beseitigung bestehender Benachteiligungen,
7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden,
8. die Unterstützung ausländischer Studierender durch studienvorbereitende und -begleitende Maßnahmen,
9. die Ermöglichung einer fremdsprachlichen Weiterbildung der Studierenden,
10. die besondere Unterstützung von Mitgliedern und Angehörigen der BTU mit Behinderung,
11. die Förderung der Kultur und des Sports innerhalb der BTU,

12. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele und Aufgaben der BTU sowie über deren Erfüllung,

13. die Förderung des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens in der Stadt Cottbus und im Land Brandenburg.

§ 5 Struktur und Organe der BTU

¹Die BTU gliedert sich in

- die Fakultäten,
- die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- die Betriebseinheiten und
- die Universitätsverwaltung.

²Die zentralen Hochschulorgane der BTU sind

- die Präsidentin oder der Präsident und
- der Senat.

³Die Organe der Fakultät sind

- die Dekanin oder der Dekan und
- der Fakultätsrat.

§ 6 Mitglieder und Angehörige der BTU

(1) Mitglieder der BTU gemäß § 58 BbgHG sind

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der BTU tätige wissenschaftliche Personal, bestehend aus
 - a) den Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aufgrund einer Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 58 Abs. 3 BbgHG,
 - b) den Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Oberrätinnen und Oberräten, Rätinnen und Räten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieuren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben,

3. die hauptberuflich an der BTU tätigen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die an der BTU eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden.

(2) ¹Alle anderen an der Hochschule Tätigen sind Angehörige der Hochschule. ²Angehörige haben nur aktives Wahlrecht.

§ 7 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere und langjährige Verdienste um die Entwicklung der Universität erworben haben und diese nachhaltig positiv beeinflussen.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Universität erworben haben.

(3) ¹Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Ehrenmitglieder können in die Arbeit der Gremien der Universität mit einbezogen werden. ²Ein Stimmrecht in den Organen der Universität ist damit nicht verbunden. ³Sie sind keine Mitglieder i. S. d. § 58 BbgHG.

(4) Weitere Ehrungen und das Nähere zum Verfahren regelt die Ehrenordnung, die vom Senat erlassen wird.

2. Abschnitt: Hochschulgremien

§ 8 Gruppenvertretung

Für die Vertretung in den Hochschulgremien bilden

1. die in § 6 Abs. 1 Nr. 2a aufgeführten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich aller in § 6 Abs. 1 Nr. 2b genannten Personalgruppen,
3. die Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden und
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine Gruppe.

§ 9 Verfahrensregeln für die Gremien

(1) Der Vorsitz in Hochschulgremien wird durch das BbgHG oder diese Grundordnung geregelt.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden eines Gremiums erfolgt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit gesetzlich oder durch die Wahlordnung (WahlO) der BTU nichts anderes vorgesehen ist.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende vertritt das Gremium und führt dessen Beschlüsse aus. ²Sie oder er bereitet dessen Sitzungen vor und stellt die Tagesordnung auf. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende, wenn nicht diese Grundordnung etwas anderes vorsieht; die Entscheidungsbefugnis gilt nicht für Wahlen und die Ernennung von Beauftragten. ⁴Die Entscheidung ist dem Gremium unverzüglich zur nachträglichen Bestätigung vorzulegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Gremiums sorgt dafür, dass ein Protokoll geführt wird, welches der Genehmigung des Gremiums bedarf.

(5) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sowie Vertreterinnen und Vertreter von mehr als einer Gruppe anwesend sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung vertagt. ³Näheres regeln die Ordnungen der Gremien.

(6) ¹Außerordentliche Sitzungen des Gremiums sind einzuberufen, wenn für die Funktionsfähigkeit der BTU grundlegende Entscheidungen zu treffen sind oder wenn 1/3 der Mitglieder des Gremiums dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen. ²Einladungs- und Bekanntmachungsfristen regeln die Ordnungen der Gremien.

(7) Jedes anwesende Mitglied des Gremiums kann ein Sondervotum einbringen, welches im Protokoll erfasst wird und bei Beschlüssen, die an anderer Stelle vorgelegt werden, mit hinzuzufügen ist.

(8) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Senates und der Fakultätsräte sind durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen.

(9) ¹Die Gremien tagen hochschulöffentlich, soweit gesetzlich oder in den Ordnungen der

BTU nichts anderes vorgesehen ist. ²Die oder der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern. ³Näheres regeln die Ordnungen der Gremien.

(10) Gremienmitglieder sind in jenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihnen als Träger dieser Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(11) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder durch die Ordnungen der BTU nichts anderes vorgesehen ist. ²Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Stimmenthaltungen und andere ungültige Stimmen werden bei der Auszählung gesondert ausgewiesen. ⁴Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(12) Die Stellvertreter- und Nachrückerregelungen für Vorsitzende und Mitglieder der Gremien regelt die Wahlordnung.

§ 10 Amtszeiten

(1) ¹Die Amtszeit von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und Gremien beträgt zwei Jahre, soweit gesetzlich oder durch diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Die Amtszeit der Studierenden in Gremien beträgt ein Jahr.

(2) ¹Die Wahrnehmung von Ämtern in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wird im Umfang von höchstens zwei Semestern bis zur Zwischenprüfung bzw. zur Abschlussprüfung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

3. Abschnitt: Hochschulleitung

§ 11 Aufgaben und Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die BTU in eigener Zuständigkeit und Verant-

wortung und vertritt sie nach außen. ²Sie oder er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit keine andere gesetzliche Bestimmung vorliegt. ³Sie oder er ist insbesondere zuständig für:

1. die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung,
2. die Errichtung und Auflösung von Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie von Studiengängen nach Anhörung des Senates,
3. die Koordination der Tätigkeit der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen insbesondere in Bezug auf Lehre und Forschung,
4. die Evaluation der Forschung an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Forschungsberichte,
5. die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation,
6. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts,
7. die Genehmigung von Studien- und Prüfungsordnungen und Promotions- und Habilitationsordnungen,
8. die Erstellung und Umsetzung der Frauenförderrichtlinien und der Frauenförderpläne und
9. die Bestellung der Leiterin oder des Leiters zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidialkollegiums und leitet dessen Geschäfte. ²Die Präsidentin oder der Präsident hat in einem Präsidialkollegium die Richtlinienkompetenz und kann nicht überstimmt werden.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten. ²In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. ³Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des in § 35 Abs. 2 Satz 2 BbgHG genannten Hochschulpersonals.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und dass die Mitglieder der BTU ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte wahrnehmen können. ²Die Präsidentin oder der Präsident legt dem Senat jährlich sowie auf dessen begründetes Verlangen schriftlich Rechenschaft über die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ab.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane und sonstiger Stellen der BTU zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wird innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so hat die Präsidentin oder der Präsident das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung zu unterrichten.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung seines Hausrechts nach näherer Maßgabe der Hausordnung auf die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit sowie für ihre Bereiche auf die Leiterinnen oder Leiter der Zentralen Einrichtungen und der Außenstellen der BTU übertragen.

§ 12 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Voraussetzung für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist, dass sie oder er eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben gewachsen ist. ²Die Präsidentin oder der Präsident nimmt ihr oder sein Amt hauptberuflich wahr. ³Ihre oder seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. ⁴Sie oder er kann wiedergewählt werden.

(2) ¹Der Senat bemüht sich hinsichtlich der Ausschreibung der Stelle der Präsidentin und des Präsidenten und des Auswahlprozesses um Abstimmung mit dem Landeshochschulrat. ²Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Grund eines Wahlvorschlages des Landeshochschulrates vom Senat in geheimer Wahl auf Zeit gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt. ³Sie oder er kann vom Senat mit

einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden; die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Näheres in Bezug auf die Wahl und Abwahl regelt die Wahlordnung.

(3) ¹Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist unvereinbar mit den Ämtern der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans, der Leiterin oder des Leiters einer Zentralen Einrichtung und mit der Mitgliedschaft im Senat. ²Mit der Amtsübernahme scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus diesen Ämtern aus.

§ 13 Zusammensetzung und Arbeit des Präsidialkollegiums

(1) ¹Das Präsidialkollegium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzender oder Vorsitzendem, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder dem Kanzler, den Dekaninnen und Dekanen, der oder dem Senatsvorsitzenden als ständigem Gast sowie der oder dem Beauftragten für Information, Kommunikation und Medien. ²Das Präsidialkollegium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in der Leitung der BTU. ³Ihm obliegen alle Angelegenheiten der BTU, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Das Präsidialkollegium gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

§ 14 Wahl und Abwahl von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) ¹Die bis zu vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. ²Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. ³Sie endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind grundsätzlich nebenberuflich tätig. ⁶Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) ¹Das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans und mit der Mitgliedschaft

im Senat. ²Mit der Amtsübernahme scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus diesen Ämtern aus.

(3) ¹Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. ²Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 15 Kanzlerin oder Kanzler

(1) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler der BTU wird nach Anhörung des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. ³Eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der BTU unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. ²Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

4. Abschnitt: Senat und Zentrale Kommissionen

§ 16 Senat

(1) ¹Die Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern und Angehörigen der BTU entsprechend der Wahlordnung der BTU gewählt. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die aller anderen Mitglieder zwei Jahre.

(2) ¹Dem Senat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Studierende und
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

²Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten und einer Dekanin oder eines Dekans ist mit der Mitgliedschaft im Senat unvereinbar.

(3) ¹Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die oder der Vorsitzende kann mit einer Mehrheit von min-

destens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Senats abgewählt werden. ³Näheres in Bezug auf die Wahl und Abwahl regelt die Wahlordnung.

(4) ¹Mit Antrags- und Rederecht können die Präsidentin oder der Präsident, bei Tagesordnungspunkten, welche Ausschreibungen von Professuren, Berufungen oder Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, die Dekaninnen und Dekane und bei allen Angelegenheiten, welche Belange der Behinderten berühren, die oder der Beauftragte für Behinderte am öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Senates teilnehmen. ²Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler haben dort Rederecht.

§ 17 Aufgaben des Senats

(1) ¹Der Senat beaufsichtigt die Präsidentin oder den Präsidenten in Bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. ²Insbesondere berät er über den Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten und den Entwurf des Haushaltsplans, und er entscheidet über deren oder dessen Entlastung. ³Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Senat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(2) ¹Der Senat ist zuständig für

1. den Erlass und die Änderung der Grundordnung, der Wahlordnung, der Ordnungen für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten und der sonstigen Satzungen der BTU, soweit nicht die Zuständigkeit der Fakultäten begründet ist, sowie die Stellungnahme zu den Satzungen der Fakultäten,
2. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
3. die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
4. die Wahl und die Abwahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
5. die Entscheidung über den Entwicklungsplan der Hochschule,
6. die Entscheidung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,

7. Vorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten hinsichtlich der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten, Fakultäten und Studiengängen
8. Vorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten zur Bestellung der Leiterinnen oder Leiter zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
9. die Beschlussfassung über die Einräumung von Mitgliedschaften in mehreren Fakultäten,
10. die Stellungnahme zu dem Vorschlag des für die Hochschule zuständigen Mitglieds der Landesregierung hinsichtlich der Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeshochschulrat.

(3) Vor der Einbringung eines Vorschlages des Senats an die Präsidentin oder den Präsidenten über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder deren Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen und zur Aussprache im Senat zu geben, um sich mit dem Gegenstand zu befassen und sich zu äußern.

(4) Der Senat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 18 Zentrale Kommissionen

(1) ¹Zur Vorbereitung und Beratung von Beschlüssen des Senats und des Präsidialkollegiums werden gemeinsame zentrale Kommissionen gebildet:

- die Kommission für Struktur und Entwicklung,
- die Kommission für Finanzen, Haushalt und Verwaltung,
- die Kommission für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung,
- die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

²Das Präsidialkollegium kann weitere ständige Kommissionen oder Ausschüsse bilden. ³Den zentralen Kommissionen und weiteren ständigen Kommissionen oder Ausschüssen steht ein umfassendes Informationsrecht zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit zu.

(2) ¹Mitglied der zentralen Kommission für Struktur und Entwicklung ist die Präsidentin oder der Präsident, der zentralen Kommission

für Finanzen, Haushalt und Verwaltung die Kanzlerin oder der Kanzler und der zentralen Kommissionen für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung und für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs jeweils eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident. ²Neben dieser Person umfasst eine zentrale Kommission sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei studentische Mitglieder und ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Eine Zusammensetzung gemäß dem Verhältnis 3:1:1:1 bezüglich der in Satz 2 genannten Gruppen ist auf Beschluss des Senates hin möglich.

(3) ¹Die zentralen Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und den im Senat vertretenen Gruppen gebildet, und ihre Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe des Senats benannt. ²Die Besetzung ist in der Regel so vorzunehmen, dass die Fakultäten in jeder Kommission durch mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Kommissionen sowie weiterer ständiger Kommissionen und Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit des Senats.

5. Abschnitt: Zentrale Beauftragte

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre bis zu zwei Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der BTU für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Die Wahl wird hochschulöffentlich ausgeschrieben. ³Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung der BTU.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Beseitigung der strukturellen Benachteiligung von Frauen an der Universität hin, d. h. sie ist an allen personellen und strukturellen Maßnahmen zu beteiligen, soweit sie die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen. ²Sie berät und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen

Organe und Einrichtungen der BTU in allen die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen, sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen.³Bei Beratungen des Präsidialkollegiums, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, sowie die Frauenförderung betreffen, wird die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt.⁴Im Rahmen ihrer Aufgaben unterstützt sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Pressestelle der BTU.

(3)¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat Informations-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien und kann gegenüber den zuständigen Stellen der BTU in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen, Stellung nehmen.²Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist über alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität betreffen, rechtzeitig zu informieren und dazu anzuhören.³Sie nimmt an der Beratung solcher Angelegenheiten in den Gremien der BTU teil und berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(4)¹Für jede Fakultät und die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten werden dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und jeweils eine Stellvertreterin von den Mitgliedern und Angehörigen des betreffenden Bereiches für die Dauer von zwei Jahren gewählt.²In kleinen organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und in der Verwaltung werden die Aufgaben nach Abs. 2 von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten selbst wahrgenommen.³Näheres zur Wahl ist in der Wahlordnung der BTU geregelt.⁴Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten bilden den Gleichstellungsrat, der die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der BTU unterstützt, und vertreten sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(5)¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der BTU ist mindestens zur Hälfte von ihren Dienstaufgaben freizustellen.²Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen und der Gleichstellungsrat sind nach Maßgabe des Haushalts mit den zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten.

§ 20 Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte

(1)¹Die oder der Beauftragte für Behinderte und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von vier Jahren bestellt.²Die Schwerbehindertenvertretung ist vor der Bestellung zu hören.³Eine Abberufung ist möglich.

(2) Die Aufgaben und Rechte der oder des Beauftragten für Behinderte sind:

1. die Mitwirkung bei der Organisation der Studien- und Arbeitsbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder und Angehöriger der BTU,
2. das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie das Antrags- und Rederecht in allen Gremien, soweit die Belange der Behinderten berührt sind,
3. die Stellungnahme gegenüber der BTU in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Behinderten und ihrer Vertretungen betreffen.
4. die regelmäßige Berichterstattung an die Präsidentin oder den Präsidenten über ihre oder seine Tätigkeit und
5. die Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Behinderten und ihrer Vertretungen betreffen.

§ 21 Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

¹Die oder der Beauftragte für Datenschutz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt.²Seine Amtszeit beträgt vier Jahre.³Der Senat legt deren oder dessen Rechte und Pflichten im Rahmen des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Brandenburg näher fest.

§ 22 Beauftragte oder Beauftragter für Information, Kommunikation und Medien

(1)¹Die Präsidentin oder der Präsident kann das nebenberuflich ausübende Amt einer oder eines Beauftragten für Information, Kommunikation und Medien einrichten.²Die oder der Beauftragte koordiniert alle strategischen Aufgaben zur Konzeption und Umsetzung der IT-Strategie der BTU.

(2) ¹Die oder der Beauftragte für Information, Kommunikation und Medien wird für eine Amtszeit von vier Jahren auf Vorschlag des Senates von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Sie oder er soll mindestens zur Hälfte von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden.

6. Abschnitt: Fakultäten

§ 23 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet gemäß § 71 Abs. 3 BbgHG die Fakultät und vertritt sie innerhalb der BTU. ²Sie oder er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit das BbgHG nichts anderes bestimmt. ³Sie oder er ist in Bezug auf die Fakultät insbesondere zuständig für:

1. die Studien- und Prüfungsorganisation,
2. die Koordinierung von Forschung und Lehre,
3. die Sicherstellung des Lehrangebots, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist,
4. die Aufstellung von Entwicklungskonzepten,
5. die Vorschläge an den Fakultätsrat zur Bildung von Einrichtungen,
6. die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel und Stellen an die Einrichtungen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation von Lehre, Forschung und akademischer Dienstleistung,
7. die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
8. die zweijährliche Erstellung des Lehr- und Forschungsberichts nach § 71 Abs. 4 BbgHG an die Präsidentin oder den Präsidenten und
9. die Evaluierung der Einrichtungen der Fakultät unter Mitwirkung der Fakultät.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen. ²Sie oder er ist gegenüber den in § 6 Abs. 1 Nr. 2a aufgeführten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan hat in den Sitzungen des Fakultätsrats, einschließlich dem nichtöffentlichen Teil, Rede- und Antragsrecht.

§ 24 Wahl der Dekanin oder des Dekans

¹Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Die Dekanin oder der Dekan kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats und der Mehrheit der Stimmen der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abgewählt werden. ⁴Näheres in Bezug auf die Wahl und Abwahl regelt die Wahlordnung.

§ 25 Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Studiengangsgleiterin oder Studiengangsgleiter, Dekanat

(1) ¹Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan. ²Für den Fall, dass auch sie oder er verhindert ist, bestimmt die Dekanin oder der Dekan, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer, die dem Fakultätsrat, oder welche Person, die einem nach Abs. 5 gebildeten Dekanat angehört und Aufgaben des höheren Dienstes wahrnimmt, sie oder ihn ausnahmsweise vertritt. ³Letztere Vertretungsregelung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Senatsvorsitzenden anzuzeigen.

(2) ¹Die Prodekanin oder der Prodekan wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. ²Für die Wahl und Abwahl der Prodekanin oder des Prodekans findet § 24 entsprechende Anwendung. ³Ihre oder seine Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) ¹Für studiengangübergreifende Aufgaben der Fakultät kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät oder die Prodekanin oder den Prodekan für eine Amtszeit von vier Jahren zur Studiendekanin bzw. zum Studiendekan wäh-

len. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan vertritt die Dekanin oder den Dekan in allen Aufgaben der Organisation und Koordination von Studienplänen und Prüfungen. ⁴Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Soweit Satzungen der BTU oder ihrer Fakultäten keine Regelungen über die Bestimmung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern treffen, wird die Studiengangsleitung von der Dekanin oder dem Dekan bzw. von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan im Benehmen mit dem jeweils für den Erlass der Studien- und Prüfungsordnung oder einer vergleichbaren Satzung zuständigen Organ bestellt und abberufen.

(5) ¹In jeder Fakultät wird zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans und unter ihrer oder seiner Leitung ein Dekanat gebildet, dem neben der Dekanin oder dem Dekan die Prodekanin oder der Prodekan und gegebenenfalls die Studiendekanin oder der Studiendekan angehören. ²Die Dekanin oder der Dekan kann weitere hauptberuflich tätige Bedienstete der Fakultät bestimmen, die ihm angehören sollen.

§ 26 Fakultätsrat

(1) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät entsprechend der Wahlordnung der BTU gewählt. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die aller anderen Mitglieder zwei Jahre.

(2) ¹Dem Fakultätsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Studierende und
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

²Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist mit der Mitgliedschaft im Fakultätsrat unvereinbar.

(3) ¹Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und

gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die oder der Vorsitzende kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden. ³Näheres in Bezug auf die Wahl und Abwahl regelt die Wahlordnung.

(4) ¹Der Fakultätsrat beaufsichtigt die Dekanin oder den Dekan in Bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. ²Insbesondere berät er über den Rechenschaftsbericht der Dekanin oder des Dekans und entscheidet über deren oder dessen Entlastung. ³Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Fakultätsrat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Dekanin oder dem Dekan.

(5) Der Fakultätsrat ist, soweit das BbgHG oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmen, zuständig für:

1. den Erlass von Satzungen, Prüfungs- und Studienordnungen,
2. den Erlass der Promotions- und der Habilitationsordnung,
3. die Entscheidung über die Struktur und Entwicklungsplanung der Fakultät,
4. die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
5. die Entscheidung über Promotionen und Habilitationen,
6. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre, Forschung und akademischer Dienstleistung in der Fakultät,
7. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und der Studiendekanin und des Studiendekans,
8. die Unterbreitung von Vorschlägen an die Dekanin oder den Dekan für einen etwaigen an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richtenden Antrag auf Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors,
9. die Beschlussfassung über die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors nach der Promotionsordnung,
10. die Mitwirkung bei der Einarbeitung und Fortschreibung des Fakultätsprofils als Baustein für langfristige Entscheidungsempfehlungen und Strukturpläne der Hochschule.

(6) ¹Vor Entscheidungen des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftli-

che Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, sich mit dem Sachverhalt zu befassen und sich zu äußern.²Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Fakultätsrates kann sie Sondervoten abgeben.³Die gleichen Rechte haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ihr Fach oder ihre Dienstaufgaben berühren.⁴Bei der Beratung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten ist, ist mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(7)¹Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren, bewährte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung.²Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.

§ 27 Mitglieder der Fakultät

(1)¹Mitglieder der Fakultät sind die ihr zugeordneten Mitglieder der Hochschule.²§ 6 gilt entsprechend.

(2)¹Die Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten bedarf der Zustimmung der Fakultätsräte der betroffenen Fakultäten sowie der Zustimmung des Senats.²Vor der Beschlussfassung in den beteiligten Fakultätsräten hat die oder der Betroffene verbindlich zu Protokoll zu erklären, in welcher Fakultät sie oder er im Falle der Mehrfachmitgliedschaft sein Wahlrecht ausüben wird.³Studierende mehrerer Studiengänge verschiedener Fakultäten haben sich bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung für die Zugehörigkeit zu einer Fakultät zu entscheiden.⁴Das gleiche gilt, wenn ein Studiengang mehreren Fakultäten zugeordnet ist.

§ 28 Promotionen, Habilitationen, Berufungen

(1)¹Die Dekanin oder der Dekan leitet in der Regel das Promotions- und Habilitationsverfahren.²Sie oder er bildet im Einvernehmen

mit dem Fakultätsrat eine Promotions- bzw. Habilitationskommission zur Durchführung des Verfahrens.³Einzelheiten regeln die Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten.

(2) Für Berufungen ist die Berufsordnung der BTU anzuwenden.

§ 29 Kommissionen der Fakultät

¹Zur Vorbereitung und zur Beratung von Beschlüssen des Fakultätsrates und der Dekanin oder des Dekans werden gemeinsame Kommissionen gebildet.²Der Fakultätsrat bildet diese Kommissionen im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan.

§ 30 Arbeitsbereiche und Institute der Fakultät

¹Zur wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Fakultäten in Forschung und Lehre können Professuren der BTU Arbeitsbereiche und Institute bilden.²Diese können fakultätsübergreifend errichtet werden.³Professuren können in mehreren Arbeitsbereichen verankert sein.⁴Die Arbeitsbereiche und Institute arbeiten auf kollegialer Basis mit den den beteiligten Professuren zur Verfügung stehenden Stellen und Mitteln.⁵Die Dekaninnen oder die Dekane entscheiden erforderlichenfalls über die Zuweisung zusätzlicher Personal- und Sachmittel sowie über deren Verwendung.

7. Abschnitt: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 31 Errichtung und Organisation

(1)¹Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten gebildet werden (Fakultätseinrichtungen), soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Stellen und Mittel der beteiligten Fakultäten ständig bereit gestellt werden müssen.²Hierfür sind vorrangig die Stellen und Mittel der beteiligten Lehrstühle einzubringen.³Soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist, können Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Anhörung des Senats auch außerhalb einer Fakultät unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gebildet werden (Zentrale Einrichtungen).

gen). ⁴Die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation Zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten ist dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen.

(2) ¹Über die Errichtung, die Änderung in Bezug auf Aufgaben und personellen Umfang und die Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten beschließt die Präsidentin oder der Präsident unter Berücksichtigung der Vorschläge der verantwortlichen Fakultäten und nach Anhörung des Senats. ²Der Errichtungsbeschluss muss Aufgaben, Personal- und Sachmittel bezeichnen. ³Über die Struktur der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten beschließt die Präsidentin oder der Präsident unter Berücksichtigung der Vorschläge der verantwortlichen Fakultäten, des Senats und der betroffenen Einrichtungen.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der ihnen zugewiesenen sächlichen und personellen Mittel.

§ 32 Leitung der Einrichtungen

(1) ¹Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird bei Fakultäts-einrichtungen von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrats, bei Zentralen Einrichtungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt. ²Wissenschaftliche Einrichtungen sollen befristet von einer bzw. einem oder mehreren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern geleitet werden.

(2) Für zentrale Betriebseinheiten kann die Präsidentin oder der Präsident Ausschüsse bilden, die die zuständigen Stellen der Universität beraten.

§ 33 Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKMZ)

(1) Das Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKMZ) ist eine zentrale Einrichtung der BTU Cottbus, in der die Strukturbereiche der Informations-, Kommunikations- und Medienversorgung der Universität unter einer gemeinsamen Leitung zusammengefasst sind.

(2) ¹Der Auftrag des IKMZ ist die effiziente und nutzergerechte Versorgung von Forschung,

Lehre, Studium, Weiterbildung und Verwaltung mit Diensten der Daten- und Informationsverarbeitung sowie der Netz-, System- und Sicherheitstechnik, mit Diensten der Literatur- und Informationsversorgung und mit Diensten zur Unterstützung multimedialer Arbeitsformen in Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Verwaltung. ²Zugleich hat das IKMZ auf diesen Gebieten eine koordinierende Aufgabe für die Hochschule. ³Das IKMZ arbeitet mit den für die Informationsinfrastruktur Verantwortlichen aller Strukturbereiche (Fakultäten, Verwaltung, Zentren) zusammen.

(3) Als Beratungsgremium für die Informationsinfrastruktur der BTU und deren Weiterentwicklung wird ein IKMZ-Beirat eingesetzt, dem Vertreter der Hochschulleitung, der Fakultäten, der Akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden angehören.

§ 34 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Stellungnahme durch den Senat gemeinsam mit den Präsidentinnen oder Präsidenten der anderen beteiligten Hochschulen Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen errichten und gestalten. ²Die Leitung wird auf Vorschlag des Senats und der zuständigen Organe der anderen beteiligten Hochschulen von den Präsidentinnen oder Präsidenten bestimmt.

(2) ¹Die BTU kann gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten mit anderen Hochschulen außerhalb des Landes Brandenburg errichten. ²Die Regelungen über den Abschluss länderübergreifender oder internationaler Vereinbarungen und Abkommen bleiben unberührt.

§ 35 An-Institute

¹Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der BTU können nach Anhörung des Senats und Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten als An-Institute der BTU geführt werden. ²Sie sind berechtigt, die Bezeichnung An-Institut der BTU zu führen. ³Diese Berechtigung ist zunächst auf fünf Jahre zu befristen und kann auf Antrag verlängert werden. ⁴Durch Kooperationsverträge sind die konkreten Formen der Zusammenarbeit zu regeln.

8. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 36 Änderung der Grundordnung

¹Der Senat beschließt über Änderungen dieser Grundordnung. ²Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Senates sowie der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. ³Änderungsvorschläge werden vom Senat eingebracht.

§ 37 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 8. August 2005 (ABl. 16/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2006 (ABl. 4/2007), außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senates vom 05. Juli 2012 und vom 07. Februar 2013 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 07. Januar 2013.

Die Satzung wurde am 08. Mai 2013 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. Mai 2013 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. Mai 2013.

Cottbus, den 08. Mai 2013

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident